

Benützungsreglement für die 25/50m-Schiessanlage

1. **Zuständigkeit**
Der Präsident erteilt die Bewilligung für die Vermietung der Schiessanlagen.
Die Vermietung erfolgt nur an anerkannte Schützenvereine.
2. **Uebergabe / Uebernahme**
Die Uebergabe erfolgt durch den verantwortlichen Standwart oder dessen Vertreter des Pistolenclub Buus zu den vereinbarten Zeiten.
3. **Gebühren**
Die Benützungsgebühren für die Schiessanlage sind direkt an den verantwortlichen Standwart zu entrichten.
4. **Gebührenansätze**
Bereitstellung der Anlage inkl. 2 Stunden Schiesszeit auf die Distanz 25 m oder 50 m pauschal Fr. 50.--, für beide Distanzen Fr. 70.--.
Für jede weitere Stunde wird pro Distanz Fr. 10.-- verrechnet.
5. **Hülsen**
Die Hülsen sind durch den Mieter einzusammeln und in die bereitgestellten Gebinde zu deponieren. Sie gehören dem Pistolenclub Buus.
6. **Schiessleitung / Aufsicht**
Jedes Schiessen muss von einem/einer Schützenmeister/Schützenmeisterin des Mieters geleitet werden. Dieser/Diese trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.
Bei Erteilung der Anlagenbenützung muss der/die verantwortliche Schützenmeister/Schützenmeisterin schriftlich benannt werden.
7. **Sachschäden / Personenschäden**
Für alle entstandenen Schäden oder Folgeschäden ist der Mieter der Anlage vollumfänglich haftbar.
Schäden sind dem Pistolenclub Buus unverzüglich zu melden.

Das Reglement wurde durch die Pistolenschützen des Pistolenclub Buus beschlossen/genehmigt und auf 26.03.2000 in Kraft gesetzt

Buus, 26.03.2000

gezeichnet

der Präsident
Rud. Schaub

der Aktuar
Andreas Schweizer